

Bern 28 April 1914

Heraus gegeben.

An das Schweizerische Militärdepartement,

Im Auftrage der hohen Bundesratsinstanz, als Chef der Militär-
 Departements, fahre ich am 25. u. 26. d. M. Unterredungen mit
 dem französischen Militärattaché, J. Comte de Papeot, über die Frage:
 Welche Vorkehrungen von der Schweiz u. von Frankreich zu treffen
 wären, um während eines möglichen Krieges allfällige ein-
 Programmierung der Schweiz mit Getreide (Weizen u. Jafar) auf dem
 Wege über französische Marschierstrassen zu stellen.

Sie sind zu folgenden Punkten gelangt: (Maine Veränderungen sind
 bemerktungen in Klammern.)

19) Zwischen J. Comte de Papeot, als Vertreter der französischen General-
 stabs u. mir, dem Unterzeichneten, für den Schweizerischen Generalstab
 wird ausdrücklich minutlich über die Sache verhandelt.

29) Dem Abstreuen wird ein täglicher Bedarf der Schweiz von 150 Wagen
 Weizen u. 40 Wagen Jafar, (zu 40 Tonnen), im Ganzen also 4.190 Wagen
 = 1900 Tonnen Getreide zu Grunde gelegt (Dieser Bedarf war Herrn
 Papeot natürlich bekannt.)

39) Dieser Quantitäten kann in 5-6 Str auf den französischen Linien
 zulässigen Transportwegen transportiert u. geliefert werden.

49) Das für die Schweiz bestimmte Getreide wird, wie z. B. üblich, vom
 O.K.K. durch Vermittler in Argentinien, den Vereinigten Staaten
 oder Canada eingekauft, jedoch nicht auf den Namen von Zwischen-
 händlern (wie in Friedenszeit gebräuchlich), sondern auf den Namen
 der O.K.K. & ausdrücklich zu Gunsten der Schweiz verpackt. Der
 französischen Regierung müssten die Namen der Packungen bekannt
 gegeben werden, in denen die Verpackung für die Übergabe statt-
 finden soll, damit die französischen Konsule an diesen Orten beauf-
 tracht werden können, die Transportbewilligung nach französischen
 Zöllen zu erteilen. Die Schweiz fahre an den Verpackungspaketen ausliche
 Markierungen zu bezeichnen, die Gewiss dafür erbrachten, dass der Transport
 für die Eidgenossenschaft bestimmt ist.



21
 Als Anlaufstation können wir Bordeaux u. Nantes (mit
 St. Nazaire) in Betracht. Marseille wir auf besondrem Druck
 der Schweiz u. wenn die französische Regierung die Kupferfabrik der
 Transporter dahin garantieren kann. - der Transport ist allerdings
 schwierig bei der Beschaffenheit der Anlaufstationen. - die
 Schweiz fällt in jedem der drei genannten Fälle ausser der fröhen
 Regierung ganzem Ausbruch (Kauf u. Metalltransporter) zu
 begründen.

57 Die Hafenbehörden u. Hafenbehörden (autorités de port
 et commandants de réseaux) werden ohne Abzug der Anlauf
 stationen u. die nötigen Befugnisse zur Verfügung stellen, sobald
 der Transport, der für die französische Regierung bestimmt, ausge-
 führt ist. - die Karte für den Markt sind von O.K.K. zu liefern

67 Der Hafenbehörden transport durch Frankreich soll nicht mehr als 4-5
 Tage anfordern u. wird unter allen Umständen nach Genf erfolgen,
 mit der Befugnis für die Schweiz, die aus französischem Material
 bestehenden Gütern mit französischer Lokomotive ohne Aufsicht
 von Genf bis Renens zu liefern. Dort sind sie einzureichen u.
 anklagen u. abhandeln der P. L. M. Gesellschaft in Genf wieder zur Ver-
 fügung zu stellen.

(Die Tarifmäßigkeit des Kupferfabrik der beiden beträgt in Frankreich für Bordeaux
 oder Nantes bis Luzern 11 Tage; da Frankreich die Transporter bis
 Genf in 4-5 Tagen anfordern will, so wird jeder Zug für zwei u.
 Rückfahrt, einseitig Anlauf in der Schweiz, mindestens 10 Tage
 unterwegs sein. Der höchste Transport von 5-6 Zügen erfordert
 also mindestens 50-60 Züge u. ca 85 Wagen zu 10 T. = ca 1900 f. Kupfer-
 wagen mehr den notwendigen Lokomotiven. - Daraus muss
 werden, während eines sechsmonatigen Krieges oder bei einem Krieg,
 falls von unserem Metallmaterial in's Ausland gehen zu lassen.)

41

daß die Schweiz ihre Neutralität nicht allein ihrer Gebots-
 stunden Mittel zu verfahren & daß das auf Grund der Abwehr der
 zugehörigen Gebrauchs nur in der Schweiz Anwendung findet.
 Eine Ausdehnung der Abwehr auf Maritima fällt auf 3-3.
 nicht für notwendig. Allerdings muß darauf geachtet werden,
 daß der Kostenwert der Waffen nur unter den 6 monatlichen Bedarf
 steht; auf die Induktion der Großartillerie sollten ebenfalls Rücksicht
 genommen. - Frankreich aber ist selbst kein Kostenbestimmter Land
 was die Kosten in Bezug auf die Waffen, auch Maßregeln als die für die Gebrauchs-
 befristung in Ansehung der Waffen sind. - Von der Kostenverteilung sind
 normalerweise festgesetzt $c^a 2/5$ für Waffen in der Schweiz, $c^a 1/5$ für die
 Gewichte, $c^a 1/5$ für die Induktion $c^a 1/5$ für den Privatgebrauch; alle
 übrigen Kosten. - Grundsätzlich sind ganz überwiegend die Kosten
 zum Vorteil zu teilen ist nur von der Benutzung abhängig, daher
 sehr wichtig, um eine (vorläufige) Bestimmung von Kosten zu stellen,
 von denen der Aufwand nur allein die Höhe der für uns bestimmten
 Kostensumme abhängt. -

Nicht zu übersehen ist auch, wie sehr die in Ansehung der
 Abrechnung von Tag zu Tag nur ein bestimmter Abhängigkeit von
 guten willigen Frankreich erfüllt. Mit vorzüglichen wird immer die
 Befristung der Gebrauchsverträge auf einen längeren Zeitraum, wenig-
 stens für 100 Tage sein sollten.

DER CHEF
 DER GENERALSTABSABTEILUNG
 des Schweiz. Militärdepartements:

Greeber